



Das Wichtigste in Kürze

- betrifft Verpflichtungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder u.ä.
- für Unternehmensbilanzen nach österreichischem Recht anzuwenden
- Verpflichtung muss nach einheitlichen Standards bewertet werden
- allfällige Differenz zu ausgelagerten Verpflichtungen ist rückzustellen

Der Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (AFRAC¹) hat Standards für die Ermittlung und Verbuchung von Personalarückstellungen gesetzt. Dazu veröffentlichte er die Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (kurz AFRAC-Stellungnahme 27 Personalarückstellungen (UGB)²).

Geltungsbereich

- Diese Vorgaben gelten für nach österreichischem Recht bilanzierende Unternehmen mit Verpflichtungen für
 - Pensionen
 - Abfertigungen
 - Jubiläumsgelder
 - vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (z.B. Krankenzusatzversicherung, Deputat)
- Die Anwendung ist ab 2016 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, verpflichtend.

Anwendung ab Bilanz 2016 verpflichtend!

Als Übergangslösung wird einmalig ein Unterschiedsbetrag festgestellt. Er kann auf bis zu fünf Jahre verteilt werden.

Verpflichtung ist zu bewerten und rückzustellen

- Die AFRAC-Stellungnahme stellt klar: Eine Verpflichtung **muss** bewertet und eine allfällige Differenz zu ausgelagerten Verpflichtungen rückgestellt werden. Früher gab es Ausnahmen.
- Eine analoge Bestimmung gab es schon vorher bei Bilanzierung nach IAS 19.

¹ AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) ist ein auf breiter Basis getragener Verein, der Standards im Bereich von Finanzbuchhaltung und Abschlussprüfung setzt. Neben fachspezifischen Organisationen wie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder arbeiten auch Vertreter relevanter Bundesministerien mit. Die Aussagen des AFRAC sind somit de facto für die Unternehmen verbindlich.

² Diese AFRAC-Stellungnahme aus dem Jahr 2015 (angepasst 2016) ersetzt die bisher weitgehend angewendeten Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Eingearbeitet ist die UGB-Novelle (RÄG 2014 - einschließlich des APRÄG 2016) mit ihren neuen Standards für den Ansatz und die Bewertung von langfristigen Verpflichtungen, die die sogenannte „Bilanz-Richtlinie“ der EU umsetzt.

AFRAC-Standards für Personalrückstellungen

Gutachten und Rückstellung für alle leistungsorientierten Modelle

Alle ausgelagerten leistungsorientierten Pensionskassen- und BKV¹-Zusagen sind von dieser Bewertung und Bilanzierung betroffen. Die Valida Consulting erstellt die erforderlichen Gutachten.

- Zu bewerten ist jedenfalls die Gesamtverpflichtung, z.B. jene für Pensionen. Das ist die Verpflichtung des Unternehmens zum Abschlussstichtag gegenüber allen Berechtigten - inklusive ausgelagerter Teile. Auch faktische Verpflichtungen² sind dabei zu berücksichtigen.
- Wurden Verpflichtungen ausgelagert, z.B. an eine Pensionskasse oder eine BKV oder in Form einer Abfertigungs-Auslagerungsversicherung, sind auch die Vermögen in den ausgelagerten Lösungen festzustellen. Sie entsprechen für diesen Zweck der Deckungsrückstellung, gegebenenfalls zuzüglich einer Schwankungsrückstellung.
- Bei ausgelagerten Verpflichtungen sind die Rückstellung oder das Guthaben³ als Differenz zwischen Gesamtverpflichtung und Vermögen zu ermitteln.
- Betroffen von dieser AFRAC-Stellungnahme sind nicht nur Pensionen, sondern auch Abfertigungs- und Jubiläumsgeld-Verpflichtungen. Für sie ist zwar eine vereinfachte Bewertung möglich, eine Überprüfung mit versicherungsmathematischen Gutachten ist jedoch vorgesehen. Dabei sind die neuen AFRAC-Berechnungsvorgaben einzuhalten.
- Auch bei einer Auslagerungsversicherung ist eine Gesamtverpflichtung zu ermitteln und dem Vermögen in der Versicherung gegenüber zu stellen.

Versicherungsmathematik auch für Abfertigung und Jubiläumsgeld

Für Abfertigungs- und Jubiläumsgeld-Verpflichtungen ist es empfehlenswert, zumindest eine versicherungsmathematische Berechnung nach AFRAC-Standards durchzuführen. Diese Vergleichsberechnungen können unabhängig vom Bilanzstichtag erstellt werden. Trotz Auslagerungsversicherung ist die Gesamtverpflichtung zu ermitteln. Die Valida Consulting erstellt die erforderlichen Gutachten.

Einmalige Wahlrechte bei der Rückstellungsberechnung

- Die AFRAC-Stellungnahme definiert einmalige Optionen für die Bewertung, die sich insbesondere bei Pensionsrückstellungen auswirken. Die gleichen Entscheidungsspielräume gibt es jedoch auch bei den anderen Personalrückstellungen.
- Wahlrechte und Entscheidungserfordernisse gibt es für
 - Ermittlung des Rechnungszinses
 - Bewertungsverfahren

¹ Betriebliche Kollektivversicherung

² Eine faktische Verpflichtung besteht, wenn das Unternehmen auf Grund der Fakten und Umstände keine realistische Alternative zur Erbringung einer bestimmten Leistung an Berechtigte hat, auch ohne dass eine rechtliche Verpflichtung besteht.

³ Guthaben sind gemäß AFRAC-Stellungnahme nicht oder nur eingeschränkt bilanziell ansetzbar.

AFRAC-Standards für Personalrückstellungen

Der Rechnungszinssatz kann

- in Höhe des „aktuellen Zinssatzes“ (Marktzins für Unternehmensanleihen hochklassiger Bonität) oder
- in Höhe des gleitenden Durchschnittszinssatzes (d.h. aktueller Zinssatz plus Zinssätze der letzten vier bis neun Jahre) festgelegt werden. Zusätzlich sind - je Mitarbeitergruppe - Aussagen zu zukünftigen Steigerungen von Pensionen und Anwartschaften etc. erforderlich.
- Als Bewertungsverfahren kann
 - Verfahren der laufenden Einmalprämien (PUC-Methode) oder
 - Teilwert-Methode gewählt werden.
- Diese Art der Berücksichtigung des Rechnungszinses ist eine der wesentlichsten Änderungen im Vergleich zur Bewertung nach den früheren Fachgutachten. Der definierte Marktzinssatz und die Steigerung von Anwartschaften und Pensionen sind separat zu betrachten und zu berücksichtigen. Die früher übliche Verwendung eines pauschalen Realzinses - ermittelt aus dem Marktzinsniveau unter Berücksichtigung von pauschalen Steigerungsannahmen - ist nicht mehr möglich.
- Bei Bilanzierung nach IFRS kann die Bewertung nach IAS 19 (d.h. unter Anwendung der PUC-Methode) auch für die Bilanz nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) verwendet werden.

Aussagen sind erforderlich, Entscheidungen sind zu treffen!

Arbeitgeber müssen einmalig das zukünftig angewendete Bewertungsverfahren und die Ermittlungs-Methode des Rechnungszinses festlegen und ihrem Gutachter bekannt geben. Die Experten der Valida unterstützen selbstverständlich bei dieser Entscheidung.
Tipp: Vergleichsberechnungen der Valida Consulting fundieren die Entscheidung.

- Wichtig! Die gewählten Optionen für Rechnungszins und Bewertungsverfahren sind stetig anzuwenden. Die einmal getroffene Entscheidung ist für die Zukunft bindend!
- Jährlich sind geeignete und verlässliche Annahmen zum verwendeten Pensionsalter, für zukünftige Erhöhungen der Pensionen und Gehälter, für Biennalsprünge usw. erforderlich - jeweils abhängig von der bestehenden Verpflichtung und heruntergebrochen auf unterschiedliche Pensionsmodelle oder Mitarbeitergruppen.
- Wesentlich vor allem für die Bewertung von Abfertigungsverpflichtungen: Fluktuationswahrscheinlichkeiten sind zu berücksichtigen, wenn verlässliche Informationen vorhanden sind.

 **Tipp:** Die Experten der Valida ermitteln aus Ihren Personaldaten Fluktuationswahrscheinlichkeiten, die in die Berechnungen der Personalrückstellungen einfließen können.

- Die Berechnungen haben grundsätzlich zum Abschlussstichtag zu erfolgen. Ein sogenannter „Fast close“ ist möglich, wenn eine Nachkontrolle der Daten und Annahmen und gegebenenfalls eine Korrektur zum - späteren - Abschlussstichtag erfolgt.
- Für Bewertungen nach Unternehmensgesetzbuch kann auch ein Zinssatz von einem früheren Stichtag verwendet werden, z.B. jener von Ende September statt von Ende Dezember. Einzige Voraussetzung ist, dass dann jedes Jahr der gleiche Stichtag gewählt wird.

AFRAC-Standards für Personalarückstellungen

👉 **Tip:** Gutachten müssen nicht bis unmittelbar nach dem Bilanzstichtag warten. Vorgezogene Gutachten reduzieren Zeitdruck und erleichtern Planungen im Bilanzprozess.

Berechnungsergebnisse fließen in Bilanzierung ein

- Gewinne bzw. Verluste aus der Veränderung der Verpflichtungshöhe werden in jeder Periode sofort und vollumfänglich wirksam.
- Übersteigt die Gesamtverpflichtung das Vermögen der ausgelagerten Teile (z.B. in einer Pensionskasse), ist die Differenz als Rückstellung zu bilanzieren. „Guthaben“ - das ausgelagerte Vermögen übersteigt die Gesamtverpflichtung - sind nicht oder nur eingeschränkt bilanziell ansetzbar.
- Im Anhang zur Bilanz sind u.a. das gewählte Finanzierungsverfahren, die verwendeten Parameter und die Behandlung eines Unterschiedsbetrages zu erläutern.

Übergangsregelung

- Differenzen zwischen früherer und der Bewertung gemäß AFRAC-Stellungnahme können auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Diese bei erstmaliger Anwendung getroffene Entscheidung zur Übergangsfrist kann später nicht geändert werden.
- Die Erfassung ist als Aktive Rechnungsabgrenzung oder Unterschiedsbetrag zulässig.
- Der Unterschiedsbetrag ist das Ergebnis einer Vergleichsberechnung zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Erstanwendung.

Regelmäßige Entscheidungen und Berechnungen erforderlich

- Zu jedem Abschlussstichtag hat eine Neuberechnung der Gesamtverpflichtung (z.B. für Pensionen) zu erfolgen, und zwar auf Basis jeweils aktueller Zinsannahmen, aktueller Aussagen zu Erhöhungen der (zukünftigen) Pensionen, Gehälter, Fluktuationen etc. und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen.
- Für alle Abfertigungs- und Jubiläumsgeld- sowie vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen ist in regelmäßigen Abständen ein Gutachten nach den AFRAC-Standards empfehlenswert.

Weiterführende Informationen und Berechnungen

Valida Consulting - der Spezialist für versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung der Höhe des Sozialkapitals und für betriebliche Vorsorge-Beratung.

T +43 1 316 48-8001

E consulting@valida.at

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Valida Consulting ausgeschlossen ist.
Stand: März 2017